

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 7 vom 9. Dezember 2003

Der Petitionsausschuss hat am 9. Dezember 2003 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 15/362

Gegenstand: Biotonne

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die Bremer Entsorgungsbetriebe seine sehr groß bemessene Biotonne ohne entsprechenden Auftrag gegen eine kleine Tonne ausgetauscht haben. Er trägt vor, er beseitige große Mengen Laubes von Straßenbäumen. In anderen Stadtteilen würde dieses Laub in Gitterkörben gesammelt und abgeholt. Insoweit bestehe zu seinem Stadtteil eine Ungleichbehandlung. Alternativ bittet er darum, ihm weiterhin eine große Biotonne (auch gegen Gebühr) zur Verfügung zu stellen.

Der Senator für Bau und Umwelt hat mitgeteilt, dass die Umstände des Tausches der Biotonne des Petenten nicht korrekt waren. Die Kritik hätten die Bremer Entsorgungsbetriebe akzeptiert und bereits eine Entschuldigung ausgesprochen.

Die Entsorgung von Laub in Gitterboxen erfolgt nicht mehr. Sie ist auch grundsätzlich nicht vorgesehen.

Nach § 7 Abs. 3 des Abfallortsgesetzes ist das Volumen der Biotonne an die Größe der vorhandenen Restabfallbehälter gekoppelt. Ein Grund für diese Regelung war, dass in der Vergangenheit Biotonnen in vielen Fällen missbräuchlich benutzt wurden und dadurch ein reibungsloser Betrieb der Kompostierungsanlagen nicht mehr gewährleistet war. Daneben haben auch finanzielle Gründe eine Rolle gespielt. Die Bioabfallentsorgung wird über die Restmüllgebühr finanziert und soll lediglich als Zusatzleistung für einen kleinen Teil der Abfälle in Anspruch genommen werden können. Biotonnen sind eingeführt worden für die Entsorgung organischer Küchenabfälle und von Gartenabfällen in kleinen Mengen. Sofern große Mengen Gartenabfälle darin entsorgt werden, stehen die Kosten durch die Biotonnenentsorgung in keinem Verhältnis zu den Gebühren, die tatsächlich für die Bioabfallentsorgung bezahlt werden.

Nach den Vorschriften des Bremischen Landesstraßengesetzes sind die Anwohner verpflichtet, die dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Straßen und Straßenteile zu reinigen sowie das dabei anfallende Laub zu beseitigen. Dies rechtfertigt keine – im Übrigen auch nicht im Abfallortsgesetz vorgesehene – Ausnahme in Bezug auf die Größe der zur Verfügung zu stellenden Biotonne.

Zurzeit überprüfen die Bremer Entsorgungsbetriebe flächendeckend auf allen Grundstücken die Größe der vorhandenen Biotonnen. Die entsprechende Umtauschaktion soll im Frühjahr nächsten Jahres abgeschlossen sein.

Eingabe-Nr.: S 15/379

Gegenstand: Verkehrsbehördliche Anordnungen und Schneeräumung

Begründung: Der Petent möchte erreichen, dass die Stadt Bremen auf einem in der Nähe seiner Wohnung gelegenen Grünstreifen und Fuß-/Radweg die Schneeräumung wahrnimmt. Außerdem setzt sich der Petent für eine Reduzierung eines eingeschränkten Halteverbotes ein.

Der vom Petenten angesprochene Fuß-/Radweg hat nur eine verkehrlich untergeordnete Funktion. Deshalb ist es nicht zu beanstanden, wenn er nicht im Streuplan des Winterdienstes enthalten ist. Bezüglich des vom Petenten angesprochenen Grünstreifens hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr mitgeteilt, die Abteilung Gartenbau werde die Pflege des Grünstreifens verbessern.

Um einen ordnungsgemäßen und sicheren Verkehrsablauf ohne nennenswerte Behinderungen und Belästigungen, insbesondere auch für den öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten, wurde das Parken in der vom Petenten angesprochenen Straße neu geregelt und ein zeitlich beschränktes eingeschränktes Halteverbot angeordnet. Die zeitliche Beschränkung orientierte sich an den Fahrzeiten der BSAG. Nachdem die Anwohner sich darüber beschwert haben, wurde die Gesamtsituation überprüft. Dies führte zu einer Verkürzung der Parkverbotsstrecke. Außerdem wurden die Beschränkungszeiten geändert. Hier handelt es sich um einen Kompromiss, der sowohl die Interessen der betroffenen Anlieger als auch des öffentlichen Personennahverkehrs berücksichtigt. Eine weitergehende Lockerung des Halteverbots ist nach den Informationen des Petitionsausschusses nicht realisierbar.

Eingabe-Nr.: S 15/381

Gegenstand: Beseitigung eines Baumes

Begründung: Der Petent begehrt die Beseitigung eines auf städtischem Grund stehenden Baumes. Er trägt vor, ein Baum dieser Größe passe nicht in das Wohngebiet. Außerdem gehe durch den Baum eine Gefährdung aus. Darüber hinaus könne das Wurzelwerk das Kanalsystem und Gasleitungen schädigen sowie Gehwegplatten anheben.

Der Baum wurde seinerzeit von den Anwohnern gepflanzt. Die betreffende Fläche wird von den Anliegern gereinigt und unterhalten. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Kontrollen wurden keine Auffälligkeiten des Baumes festgestellt. In einem Baumgutachten wurde lediglich ein Starkast als schadhaft bemängelt, der beseitigt worden ist. Hansewasser und das Amt für Straßen und Verkehr haben wegen der Leitungen und des Steinbelags keine Bedenken geäußert.

Nach der Änderung der Baumschutzverordnung steht der Baum nicht mehr unter Schutz. Finanzielle Mittel für die Fällung des Baumes stehen nach Angaben des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr nicht zur Verfügung. Er hat jedoch angeboten, dass die Anwohner den Baum auf eigene Kosten beseitigen dürfen.